



Deutscher Tonkünstlerverband e. V. (DTKV)



Geschäftsordnung Länderkonferenz (GOLK)

Deutscher Tonkünstlerverband e. V.
Alte Poststr. 9f
94036 Passau

Tel. 0851/2259 1848

www.dtkv.org

info@dtkv.org

Stand: 13. Nov. 2010

Deutscher Tonkünstlerverband e. V. Geschäftsordnung der Länderkonferenz (GOLK)

§ 1 Länderkonferenz

(§ 11 Abs. 1 u. Abs. 2 Satzung DTKV)

- ¹Die Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände des DTKV bilden die Länderkonferenz. ²Im Verhinderungsfall können sich die Vorsitzenden von einem beauftragten Mitglied ihres Verbandes vertreten lassen.
- ¹Die Länderkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und seinen Stellvertreter. ²Die Amtsperiode beträgt 2 Jahre. ³Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Aufgaben der Länderkonferenz

(§ 11 Abs. 4 Satzung DTKV)

Die Aufgaben der Länderkonferenz sind insbesondere

- der Meinungs-austausch über länderspezifische Probleme,
- die Vorbereitung von Anträgen an die BuDV,
- die Koordinierung der Aktivitäten der Landesverbände,
- ggf. die Stellungnahme zu Maßnahmen des Präsidiums.

§ 3 Festlegung der Sitzungen

(§ 11 Abs. 3 Satzung DTKV)

- ¹Es findet jährlich mindestens eine Sitzung der Länderkonferenz statt. ²Sie wird vom Sprecher mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch die Geschäftsstelle des DTKV schriftlich einberufen.
- ¹Der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Zu Beginn gibt er den Protokollführer bekannt.
- ¹Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Landesverbände muss der Sprecher unverzüglich eine Sitzung anberaumen. ²Im Antrag sind die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten Länderkonferenz beraten werden soll, anzugeben.

§ 4 Tagesordnung

- ¹Der Sprecher stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. ²Anträge und Vorlagen von Landesverbänden, die bis drei Tage vor Ende der Einladungsfrist schriftlich eingegangen sind, sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, versandt werden.
- ¹In der Sitzung können von jedem Landesverband Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. ²Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Landesverbände zustimmt.

§ 5 Anwesenheitsliste

Für jede Sitzung der Länderkonferenz ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 6 Teilnahme an der Sitzung

- Die Sitzungen der Länderkonferenz sind nichtöffentlich.
- Mitglieder des Präsidiums des DTKV können auf Einladung der Ländersprecherin / des Ländersprechers an der Sitzung der Länderkonferenz teilnehmen.
- Geschäftsführer, soweit solche bestellt sind, können an der Sitzung der Länderkonferenz teilnehmen.
- ¹Der/die Vorsitzende der Länderkonferenz kann sachkundige Personen zur Teilnahme an der Sitzung einladen. ²Hierüber ist ggf. zu Sitzungsbeginn eine Abstimmung herbeizuführen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

¹Die Länderkonferenz ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. ²Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

§ 8 Beratung und Abstimmung

- Abstimmungsberechtigt sind nur die Landesverbände.
- ¹Der Sitzungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung (z.B. Zuruf, Handzeichen, schriftliche Abstimmung). ²Schriftlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Landesverbände dies verlangt.
- ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. ³Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen.

§ 9 Protokoll

- Über jede Sitzung der Länderkonferenz ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein: Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Sitzungsteilnehmer, die endgültige Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge sowie Art und Ergebnis der Abstimmung, der Wortlaut der Beschlüsse, die von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- Eine Ausfertigung der Sitzungsprotokolle wird allen Landesverbänden und dem Präsidium des DTKV innerhalb einer Frist von sechs Wochen zugesandt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Länderkonferenz tritt durch Beschluss der Länderkonferenz am 13. Nov. 2010 in Kraft.